

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



21.03.2011

**Beschlussantrag Nr. : 051-2011**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** SB Stadtplanung

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Bitterfeld	06.04.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	12.04.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2011			
Stadtrat	20.04.2011			

## **Beschlussgegenstand:**

Bebauungsplan 01-2011btf "Photovoltaik Areal E" im OT Bitterfeld, hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Für den im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Die Art der Beteiligung sowie der Termin sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

## **Begründung:**

Der Vorhabenträger plant für das in der Anlage bezeichnete Plangebiet eine Nutzung für Photovoltaikanlagen. Ein Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer der Flächen und dem Vorhabenträger liegt vor. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Weder im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) noch im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) sind raumordnerische Festlegungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten. Grundsätzlich soll gem. Punkt 4.10.5 LEP LSA

die Nutzung regenerativer und CO<sub>2</sub>-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie z. B. Photovoltaik gefördert werden. Im Entwurf des Leitbildes für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Entwicklungsziele bis 2020 - ist die Solartechnologie als wachstumsstarke Schwerpunktbranche benannt. Das schließt auch ein Bekenntnis zur Errichtung großflächiger Anlagen im Kreisgebiet ein. Der angedachte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im GINSEK nicht explizit erwähnt. Aus o. g. Erläuterungen sollte jedoch eine Ausweisung und Beplanung als Sondergebiet für Photovoltaik erfolgen.

Im erneuten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde die betroffene Fläche im OT Bitterfeld als Sondergebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird aus dem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan abgeleitet und steht somit im Einklang mit den Zielen und Zwecken einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Bebauungsplanverfahren soll parallel zum Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt werden.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird ein städtebaulicher Vertrag entsprechend § 11 Abs.1 BauGB geschlossen. Die Planung wird vollständig vom Vorhabenträger finanziert.

Der räumliche Geltungsbereich wird sich auf eine Größe von ca. 9,05 ha erstrecken. Dazu sind die Flurstücke 680, 685 und 666 der Flur 11 auf der Gemarkung Bitterfeld vorgesehen.

Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche geregelt, ebenso, wie über die Bewertung des ökologischen Potentials des Standortes die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt werden. Von besonderer Bedeutung sind die im Zusammenhang mit dem Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage keine unzumutbaren Belästigungen entstehen werden.

Bei der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie werden keine, wie bei herkömmlichen fossilen Brennstoffen üblich, Schall- oder Staubbelastigungen infolge Rohstoffgewinnung oder Transport verzeichnet. Diese "saubere" Energiequelle schont die Umwelt und findet so auch eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Gleichzeitig soll dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen eine Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben ausschließen, um in einem Teilbereich den Konflikt zwischen Industrie und Gemengelage der Straße "Am Kraftwerk" minimieren zu können.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

BauGB, BauNVO, PlanzV, GO-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** keine

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:** keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **051-2011**

**Anlagen:**

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Geltungsbereich

Anlage 3 Auszug Flächennutzungsplan